



Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten
 - das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr.1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 15. September 1977 in der jetzt gültigen Fassung.
 - das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986.

Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung

①,0 Geschosflächenzahl
 0,2 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

--- Baulinie
 - - - Baugrenze

g geschlossene Bauweise
 □ überbaubare Grundstücksflächen

Verkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie
 Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt

Sonstige Planzeichen

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 □ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ausschließlich Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO festgesetzt.
 Gem. § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahme gem. § 7 (3) Ziff. 1 BauNVO ausgeschlossen ist.
 Sonstige Wohnungen (nach § 7 (2) Ziff. 7 BauNVO) sind im Geltungsbereich ab 1. Obergeschoß zulässig.

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| <p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.07.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen. Hildesheim, den 31.07.1986 Stadtvermessungsamt <i>D. Wegene</i></p> | <p>Für die Aufstellung des Planentwurfs. Hildesheim, den 31.07.1986 Stadtplanungsamt <i>Krause</i></p> | <p>Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.09.1986 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 06.11.1986 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 12.11.1986 bis 03.12.1986. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Hildesheim, den 04.12.1986 Der Oberstadtdirektor im Auftrage <i>Krause</i></p> | <p>Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 01.09.1986 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen. Hildesheim, den 02.09.1986 Der Oberstadtdirektor im Auftrage <i>Krause</i></p> | <p>Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 01.02.1989 bis 28.02.1989 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 23.01.1989 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden. Hildesheim, den 01.03.1989 Der Oberstadtdirektor im Auftrage <i>Krause</i></p> |
| <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 05.07.1989 der Änderung zugestimmt. Hildesheim, den 05.07.1989 Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p> | <p>Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 12.06.1989 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt, ihr wurde zugestimmt. Hildesheim, den 05.07.1989 Oberbürgermeister (L.S.) Oberstadtdirektor <i>Krause</i></p> | <p>Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) am 14.07.1989 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch Kennzeichnung gemachten Teile nicht festgestellt. Hildesheim, den 15.09.1989 Bezirksregierung Hannover im Auftrage <i>Krause</i></p> | <p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB (neueste Fassung) am 11.10.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 11.10.1989 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit. Hildesheim, den 11.10.1989 Der Oberstadtdirektor im Auftrage <i>Krause</i></p> | <p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verkehrs- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Hildesheim, den 17.10.1990 Der Oberstadtdirektor im Auftrage <i>Krause</i></p> <p>Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Hildesheim, den 15.10.1996 Der Oberstadtdirektor im Auftrage <i>Krause</i></p> |

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan HM 89
 Für das Gebiet zwischen
 Schuhstraße / Bohlweg / Kreuzstraße
 und Kläperhagen

Maßstab 1:500